

Information für studentische Beschäftigte der Berliner Hochschulen



Mini-Jobs und „Gleitzonen“

Das Wichtigste zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigung

7. Juli 2003

Die Personalverwaltungen der Hochschulen haben in den letzten Wochen in unterschiedlicher Weise den studentischen Beschäftigten Mustererklärungen übermittelt, ob sie von der sog. „Gleitzonenregelung“ Gebrauch machen oder nicht. Die Entscheidung ist kaum zu treffen, solange die Hochschulen keine genauen Erläuterungen geben, was es damit auf sich hat und wie sich die Entscheidung der studentischen Beschäftigten im Einzelnen auswirkt.

Wir möchten euch mit diesem Info die wichtigsten Punkte der Neureglungen erläutern.

1. **Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze von 325 auf 400 Euro seit 1.4.03 - sog. „Mini-Jobs“**

Ein Arbeitseinkommen bis maximal 400 Euro im Monat ist sozialversicherungsfrei. Der Studentenstatus ist dabei unerheblich. Neu ist, dass es keine Stundenbegrenzung mehr gibt (bis 1.4.03 galt die Grenze von 15 Stunden pro Woche).

Wer also regelmäßig nicht mehr als 400 Euro Bruttoeinkommen im Monat verdient, muss aus diesem Job keine Sozialabgaben zahlen. Lediglich der Arbeitgeber muss eine Pauschalabgabe von insgesamt 25 % des Bruttoeinkommens abführen (11 Prozent für die Krankenversicherung, 12 Prozent für die Rentenversicherung und 2 % Steuern). Diese Abgabe gab es bisher auch schon (in Höhe von 22 %).

Mit dieser pauschalen Abgabe des Arbeitgebers entstehen aber keine Ansprüche des Beschäftigten aus der Sozialversicherung. Lediglich in der Rentenversicherung können die „Mini-Jobber“ entscheiden, selbst einen Beitrag zusätzlich zu leisten. Auf die Einzelheiten wird hier nicht eingegangen. Mehrere parallel ausgeübte geringfügige Beschäftigungen (also mehrere Mini-Jobs) werden zusammengerechnet.

Beispiel:

Job A: 300 Euro im Monat für sich genommen sozialversicherungsfrei
Job B: 250 Euro im Monat dito

Werden beide Jobs parallel ausgeübt, werden beide sozialversicherungspflichtig (Gesamtverdienst: 550 Euro – nicht mehr geringfügig).

Volle Sozialversicherungspflicht heißt:

- Kranken- und Pflegeversicherung (KV/PV)
- Rentenversicherung (RV)
- Arbeitslosenversicherung (AV)

Arbeitgeber und Arbeitnehmer tragen dabei jeweils 50 % der Beiträge. Diese sind in der RV, PV und AV gesetzlich festgelegt und betragen zur Zeit (Jahr 2003):

RV: 19,5 % des Bruttoeinkommens,

AV: 6,5 % des Bruttoeinkommens,

PV: 1,7 % des Bruttoeinkommens.

In der Krankenversicherung hängt der Beitrag von der jeweiligen Krankenkasse ab. Durchschnittlich beträgt dieser z.Z. ca. 14 %.

Besonderheit bei Studierenden

Studierende sind grundsätzlich nicht sozialversicherungspflichtig aus einer neben dem Studium ausgeübten Beschäftigung. Erst, wenn im Semester Beschäftigungen von insgesamt über 20 Stunden pro Woche ausgeübt werden, setzt auch für Studierende die volle Sozialversicherungspflicht und damit Beitragszahlung auf Basis des Bruttoeinkommens ein. Dazu gibt es eine Reihe von speziellen Regelungen, auf die hier aber nicht näher eingegangen werden soll.

Ausnahme vom „Studenten-Privileg“: Rentenversicherung

Die Sozialversicherungsfreiheit bis zur „20-Stunden-Grenze“ gilt allerdings seit 1996 nicht mehr für die Rentenversicherung!! Hier werden studentische Beschäftigte genauso behandelt, wie alle anderen Arbeitnehmer/innen.

Das heißt, dass auch Studierende rentenversicherungspflichtig sind, wenn sie ein Bruttoeinkommen von mehr als 400 Euro im Monat aus einer bzw. mehreren Beschäftigungen erzielen – unabhängig von der Zahl der Arbeitsstunden!

Studentische Beschäftigte der Berliner Hochschulen

Die studentischen Beschäftigten der Berliner Hochschulen sind überwiegend rentenversicherungspflichtig, da sie i.d.R. mit einem 40 Stundenvertrag beschäftigt werden (Stundenlohn 10,98 Euro nach Tarifvertrag) und damit über 400 Euro im Monat Einkommen erzielen (bei Verträgen mit 30 bzw. 20 Stunden im Monat bleibt man in diesem Job vollständig versicherungsfrei, da das Einkommen unter 400 Euro liegt).

Auf der Grundlage des jeweiligen monatlichen Bruttoeinkommens müssen also Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt werden – jeweils 50 % vom Arbeitgeber Hochschule und 50 % vom studentischen Beschäftigten – Beitragssatz 2003: 19,5 %.

Beispiel:

Studentische Beschäftigte mit 40 Monatsstunden: Stundenlohn nach Tarifvertrag: 10,98 Euro
Monatlicher Bruttoverdienst: 439, 20 €.

Damit ist die Beschäftigung rentenversicherungspflichtig. Vom monatlichen Bruttolohn werden **42,82 € an RV-Beiträgen** abgezogen (9,75 % von 439,20 €) Den gleichen Betrag zahlt der Arbeitgeber.

Soweit die bisherige Rechtslage.

2. Neu seit 1.4.2003: „Gleitzone“ bei der Sozialversicherung – zwischen 400 € und 800 €

Seit 1.4.03 gilt für Beschäftigte ein reduzierter Sozialversicherungsbeitrag, wenn das **Bruttoeinkommen zwischen 400 und 800 € monatlich liegt**. Die Arbeitgeber zahlen aber weiter den vollen Beitragssatz. Diese Regelung wurde eingeführt, um die Beschäftigung im sog. „Niedriglohnsektor“ zu fördern.

Die Regelung gilt auch für studentische Beschäftigte. Hier muss allerdings berücksichtigt werden, **dass es i.d.R. nur um den Rentenversicherungsbeitrag geht** – es sei denn, Studierende arbeiten mehr als 20 Stunden pro Woche und sind damit voll sozialversicherungspflichtig.

Wichtig: Der reduzierte Sozialversicherungsbeitrag gilt kraft Gesetzes, wenn das Einkommen innerhalb der „Gleitzone“ liegt. Der/die Beschäftigte kann auf die Reduzierung verzichten. Dazu muss schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber erklärt werden, dass für die Beitragsberechnung das tatsächliche Bruttoeinkommen zugrunde gelegt wird. Die Verzichtserklärung kann **nur für die Zukunft** (nicht rückwirkend!) abgegeben werden. Lediglich bei (Neu)Aufnahme einer Beschäftigung kann die Verzichtserklärung noch innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme der Beschäftigung abgegeben werden. Sie gilt dann ab Beginn der Beschäftigung, falls der Beschäftigte das so wünscht.

Eine Verzichtserklärung ist für die gesamte Dauer der Beschäftigung bindend und kann nicht rückgängig gemacht werden.

Zusammenfassung:

Ab 1.4.03 gilt („automatisch“ bzw. kraft Gesetzes) ein reduzierter Beitragsabzug – hier in der Rentenversicherung. Das bedarf keiner gesonderten Erklärung! Damit hat man Netto mehr in der Tasche. Auf der anderen Seite werden dadurch aber weniger Beiträge in die Rentenversicherung eingezahlt, was sich auf die Höhe der späteren Rente nachteilig auswirken kann. Durch eine Verzichtserklärung kann die Reduzierung vermieden werden. Man zahlt dann weiter den vollen Rentenversicherungsbeitrag. Wer also nichts gegenüber der Hochschule als Arbeitgeber erklärt (hat), zahlt den verminderten Beitragsatz.

Die Regelung funktioniert so:

Ab einem monatlichen Bruttoverdienst von 400,01 € steigen die Beiträge zur Sozialversicherung (in dem Fall zur Rentenversicherung) progressiv an. Der volle Rentenversicherungsbeitrag (19,5 % im Jahr 2003 – also 9,75 % für den Beschäftigten) wird erst fällig, wenn das Einkommen 800 € bzw. mehr beträgt. In einer komplizierten Formel wird errechnet, welches Einkommen der Bemessung des Rentenversicherungsbeitrags zugrunde gelegt wird.

Wie kann man sich das ausrechnen:

Der **Umrechnungsfaktor** wird jährlich durch das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung festgelegt.

Im Jahr 2003 beträgt der Faktor 0,5995.

Um zu berechnen, von welchem Einkommen Beiträge zu zahlen sind, muss man folgende **Formel** anwenden (gültig im Jahr 2003)

Reales Bruttoeinkommen x 1,4005 – 320,40 = Einkommen, das der Berechnung des Beitrags zugrunde gelegt wird .

Beispiel:

Studentische Beschäftigte mit 40 Stundenvertrag
monatlicher Bruttoverdienst:

439,20 € (siehe oben)

Bis Ende März 2003 galt, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag von 19,5 % (bzw. 9,75 % für den Beschäftigten) auf der Basis des gesamten Verdienstes von 439,20 € errechnet wurde. Der monatliche Beitragsabzug betrug 42,82 € (siehe oben).

Ab 1. April 2003 gilt die neue Gleitzonenregelung und damit ein geringerer Beitragsabzug. Um diesen zu ermitteln, muss die o.g. Formel angewandt werden:

Reales Bruttoeinkommen		Beitragspflichtiges Einkommen
439, 20 €	x 1,4005 – 320,40	= 294, 70 €

Das bedeutet:

Für den Beitrag zur Rentenversicherung (insgesamt 19,5 %) wird bei den Beschäftigten nicht das reale Einkommen (439, 20 €), sondern das so ermittelte reduzierte Einkommen (294, 70 €) zugrunde gelegt. Das so ermittelte Ergebnis wird um den Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung reduziert. Der Arbeitgeberanteil wird vom realen Bruttoeinkommen (hier 439,20 €) ermittelt.

In diesem Beispiel heißt das:

19,5 % Rentenversicherungsbeitrag von 294, 70 € (beitragspflichtige Einnahme)= 57,47 €
abzüglich Arbeitgeberanteil (9,75 % von 439,20 € (reales Bruttoeinkommen) - 42,82 €

ergibt den reduzierten Arbeitnehmeranteil zur RV: 14,65 €

Zum Vergleich in diesem Beispiel:

monatlicher Beitragsabzug des Beschäftigten (Rentenversicherung)

bei Verzicht auf Gleitzonenregelung (alles bleibt wie bisher)	bei Anwendung der Gleitzonenregelung
--	---

42, 82 €	14, 65 €
-----------------	-----------------

Man erhält in diesem Beispiel also 28,17 € netto monatlich mehr ausgezahlt bei Anwendung der Gleitzonenregelung.

Je nach monatlichem Bruttoeinkommen kann man sich seine Ersparnis also anhand der Formel selbst ausrechnen.

Zuständig für die Beitragsangelegenheiten in der **Gleitzone** sind die Krankenkassen (nicht die Minijob-Zentrale!), die auf ihren Internetseiten zum Teil auch entsprechende „Gleitzonenrechner“ anbieten.

3. Nachteil der Gleitzone: geringere Beiträge für die Rente

Mehr Geld ausgezahlt zu bekommen, ist ja ganz nett. Man muss aber berücksichtigen, dass durch die verminderte Beitragszahlung auch weniger für die spätere Rentenberechnung herauskommt. Wie sich das später ganz konkret auswirken wird, kann man heute nicht verlässlich sagen, da sich die gesetzlichen Regelungen zur Rentenversicherung weiter verändern werden. Auch, wenn dies vielen jetzt als peanuts erscheint – je länger eine Beschäftigung mit den reduzierten Beiträgen in der Gleitzone ausgeübt wird, desto höher ist der Beitragsverlust für die spätere Rente. Jede/r muss selbst entscheiden, ob die Knete jetzt gebraucht oder für die Alterssicherung abgeführt wird.

Weitere Infos unter <http://www.minijob-zentrale.de> und bei den Krankenkassen.

**Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW BERLIN),
Referat Hochschule/Forschung, Ahornstr. 5, 10787 Berlin, Tel. 219993-0,
mail: wissenschaft@gew-berlin.de; Internet: <http://www.gew-berlin.de/tvstud>**